



Entscheid vom 28. Juni 2005

Waldfeststellung auf dem Gemeindegebiet Düringen, Bereich „Santihansweg“

DIE DIREKTION DER INSTITUTIONEN UND DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Gestützt :

auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG);
auf die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV);
auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG);
auf das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR);
auf die Akten,

in Erwägung :

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist (Artikel 10 Absatz 1 WaG).

Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz ist eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen (Art. 10 Abs. 2 WaG).

Im Rahmen eines Einzonierungsgesuchs von Hr. Norbert Schuway wurde im Bereich „Santihansweg“, auf dem Gemeindegebiet Düringen, ein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt.

Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend (Artikel 2 Absatz 1 WaG).

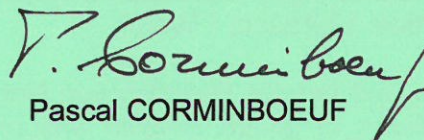
Auf dem vom Ingenieur- und Geometerbüro Daniel Kaeser AG, Schmitten, vom 10. Februar 2005 erstellten Situationsplan im Massstab von 1 : 500 ist der Wald gemäss den erwähnten Vorschriften eingetragen.

Die in diesem Plan grün begrenzten Flächen gelten als Wald.

Beschliesst :

1. Die auf dem Situationsplan 1 : 500 des Ingenieur- und Geometerbüros Daniel Kaeser AG, Schmitten, vom 10. Februar 2005 als Wald ausgewiesenen Flächen, angrenzend an den Bereich „Santihansweg“, gelten als Wald.
2. Der Plan lag vom 13. Mai 2005 bis 15. Juni 2005 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.
3. Es wird eine Gebühr von Fr. 250.- erhoben. Dieser Betrag wird Hr. Norbert Schuwey, Düdingen, in Rechnung gestellt.
4. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit Empfang mittels Beschwerde beim Kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.
5. Mitteilung an :
Amt für Wald, Wild und Fischerei, mit Plan, für sich (1 Expl.) und Verteilung an :
 - Hr. Norbert Schuwey, Velgaweg 15, 3186 Düdingen, mit Plan (1 Expl.);
 - Gemeinde Düdingen, mit Plan (1 Expl.);
 - Bau- und Raumplanungsamt, mit Plan (2 Expl.);
 - 2. Forstkreis, mit Plan (1 Expl.);
 - Buchhaltung des Amtes für Wald, Wild und Fischerei (1 Expl.).

Der Staatsrat, Direktor
der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft


Pascal CORMINBOEUF

KANTON FREIBURG GEMEINDE DÜDINGEN

**WALDFESTSTELLUNG
vom 3. Februar 2005**

Art. 5034, 5514, 5515, 5518 Santihansweg
Grundbuchplan Nr. 48 / 1:500

Oeffentliche Auflage vom bis



Das Amt für Wald, Wild und Fischerei

Der Forstingenieur
des 2. Kreises

A. Thalmann

Koordinaten:

Y = 580530 X = 189480

Bew. Nr. 017/050208/000

Plan erstellt in Schmitten, 10.02.2005

Ing.- u. Geometerbüro
DANIEL KAESER AG
3185 Schmitten

